

AUSGABE OKTOBER 2024

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

1.1	BCBS-Grundsätze zum Management von Drittparteirisiken	S. 2
1.2	Regierungsentwurf zum Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz	S. 2
1.3	Aufsichtliche Stresstests 2024	S. 2
1.4	Überarbeitung der Marktrisikoregeln	S. 2
1.5	Rekalibrierung der IRRBB-Schockszenarien	S. 3
1.6	Auslegungsfragen zu den MaRisk	S. 3
1.7	Bemessung von Kapitalinstrumenten	S. 3

2 FINANZEN

2.1	CSRD-Umsetzung in deutsches Recht	S. 4
2.2	Neuer Bilanzierungsstandard IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“	S. 4

3 KAPITALMÄRKTE

3.1	Retail Investment Strategy	S. 4
3.2	Zukunftsfinanzierungsgesetz II	S. 5
3.3	Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR)	S. 5
3.4	Anwendungsbereich der Abwicklungsdisziplin im Wertpapiergeschäft	S. 5
3.5	EU-Geldwäschepaket	S. 5

4 RECHT/STEUERN

4.1	AGB-Änderungsmechanismus	S. 6
4.2	Bundestariftreuegesetz	S. 6

5 ZAHLUNGSVERKEHR/INFORMATIONSTECHNOLOGIE

5.1	Echtzeitzahlungen und mögliche Liquiditätsauswirkungen	S. 7
5.2	Wiederaufnahme Legislativpakete wichtiger Digitalregulierungen	S. 7
5.3	DORA – Herausforderungen und Chancen	S. 7
5.4	Gründung eines API-Zugangssystems der Kreditwirtschaft	S. 8
5.5	Wachstum und neue Akzeptanzbereiche für die girocard	S. 8
5.6	Regulierung von Künstlicher Intelligenz in der Finanzindustrie	S. 8

6 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE

6.1	Lehrgänge	S. 9
6.2	WBTs – Web Based Trainings	S. 9
6.3	Themenportfolios	S. 9

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

1.1 BCBS-GRUNDSÄTZE ZUM MANAGEMENT VON DRITTPARTEIRISIKEN

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im Juli 2024 Grundsätze für ein solides Management von Drittparteirisiken im Bankensektor zur Konsultation gestellt. Die Grundsätze sollen Banken und Aufsichtsbehörden eine Orientierungshilfe für ein wirksames Risikomanagement von Drittparteirisiken bieten und die Banken dabei unterstützen, Betriebsstörungen zu widerstehen sowie die Auswirkungen schwerwiegender Störfälle zu mindern. Das Konsultationspapier beinhaltet zwölf übergeordnete Grundsätze, die Banken und Aufsichtsbehörden eine Orientierungshilfe bieten sollen. Das Papier des Joint Forum aus dem Jahr 2005 soll von den BCBS-Grundsätzen abgelöst werden. Die Aktualisierung wird mit der fortschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden stärkeren Abhängigkeit von Dritten sowie der Ausweitung von Lieferketten und steigenden Konzentrationsrisiken begründet. Die BCBS-Grundsätze sollen das im Dezember 2023 vom Finanzstabilitätsrat (FSB) veröffentlichte Toolkit zur Verbesserung des Managements und der Beaufsichtigung von Drittparteirisiken ergänzen und erweitern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und des Europäischen Bankenverbandes (EBF) ist geplant.

1.2 REGIERUNGSENTWURF ZUM RESTRUKTURIERUNGSFONDS-ÜBERTRAGUNGSGESETZ

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 auf Basis eines im Juni 2024 veröffentlichten Referentenentwurfes des Bundesministeriums der Finanzen den Regierungsentwurf zum Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz (RStruktFÜG) beschlossen. Mit dem RStruktFÜG sollen die zwischen 2011 und 2014 eingezahlten deutschen Bankenabgaben des Restrukturierungsfonds (Altmittel) auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin/FMS) übertragen werden. Ferner soll das Betriebsausgabenabzugsverbot für eine etwaige zukünftig zu erhebende EU-Bankenabgabe aufgehoben werden.

Wir haben uns im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) dafür ausgesprochen, die Altmittel an die ursprünglichen Beitragszahler zurückzuzahlen. Rückerstattete Mittel können Banken und Sparkassen zur Finanzierung der digitalen und nachhaltigen Transformation einsetzen. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, das RStruktFÜG am 15. November 2024 in zwei-

ter und dritter Lesung im Bundestag und am 22. November 2024 im Bundesrat zu behandeln.

1.3 AUFSICHTLICHE STRESSTESTS 2024

BaFin und Deutsche Bundesbank haben am 1. April 2024 ihren mittlerweile sechsten Stresstest gestartet. Daran nehmen etwa 1.200 weniger bedeutende Institute (LSI) teil, darunter auch die Förderbanken. Die Übung beinhaltet einen Umfrageteil zur Ertragslage der LSI in den kommenden fünf Jahren und den eigentlichen Stresstest, der die Widerstandsfähigkeit der LSI gegenüber adversen wirtschaftlichen Entwicklungen in den Jahren 2024 bis 2026 prüft. Mit einer gemeinsamen Presseerklärung von Bundesbank und BaFin soll die Übung am 7. Oktober 2024 abgeschlossen werden. Die Aufsicht legt auf Basis der Ergebnisse des Stresstests die Eigenmittelzielkennziffer (P2G) je Institut fest, die zur Überwindung von Stressphasen langfristig angestrebt werden soll. Wir haben uns im Fachgremium für das Petikum unserer Mitglieder, insbesondere mit Blick auf die Abbildung von Derivaten im Stresstest, eingesetzt. Auf europäischer Ebene wird derzeit der EU-weite Stresstest 2025 vorbereitet, der die Widerstandsfähigkeit der bedeutenden Institute (SI) prüft.

Wir bringen im Rahmen eines informellen Dialogs mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Methodik und zu den Templates ein wesentliches Petikum unserer Mitglieder über den Europäischen Bankenverband (EBF) ein.

1.4 ÜBERARBEITUNG DER MARKTRISIKOREGELN

Mit Blick auf die schleppende Umsetzung in anderen Jurisdiktionen hat die Europäische Kommission angekündigt, die Erstanwendung der überarbeiteten Marktrisikoregeln (FRTB) um ein Jahr auf Anfang 2026 zu verschieben. Diese spätere Anwendung soll auch für notwendige Anpassungen genutzt werden.

Wir fordern in diesem Zuge eine Korrektur der starren Zuordnung von Positionen zu Bank- und Handelsbuch, insbesondere bei Eigenemissionen. Bisher galt die Handelsabsicht als entscheidend für die Buchzuordnung. Nach den neuen Regeln müssen Eigenemissionen jedoch grundsätzlich im Bankbuch erfasst werden – ein Vorgehen, das weder den Baseler Vorgaben entspricht noch zu einer verbesserten Risikosteuerung

VÖB AKTUELL

führt. Resultat sind unnötig hohe prozessuale Aufwände und Unstimmigkeiten zwischen regulatorischer und buchhalterischer Behandlung dieser Positionen. Die Rückkehr zur Zuordnung nach Handelsabsicht wäre eine einfache und angemessene Lösung dafür.

Die geplante Anpassung des FRTB sorgt aber zugleich für Unsicherheit. Es bleibt fraglich, welche Regelungen geändert werden. Die Institute wurden bereits von der Verschiebung überrascht und mussten ihre Umsetzungsprojekte aufwändig neu ausrichten. Im Rahmen der Überarbeitung ist entscheidend, den Instituten ausreichend Zeit zur Umsetzung einzuräumen.

1.5 REKALIBRIERUNG DER IRRBB-SCHOCKSZENARIEN

Am 16. Juli 2024 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) die endgültige Fassung seines überarbeiteten Standards zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) veröffentlicht und damit eine Reihe von Änderungen an den Zinsschocks sowie deren Berechnungsmethodik vorgenommen. Mit den methodischen Anpassungen sollen Probleme bei der Erfassung von Zinsänderungen in Niedrigzinsphasen behoben werden. Der Veröffentlichung des endgültigen BCBS-Papiers war ein Konsultationsverfahren vorangegangen, an dem wir uns im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft beteiligt hatten. Während der BCBS in der konsultierten Version vorsah, die Rundung der Zinsschocks auf ein Vielfaches von 50 Basispunkten beizubehalten, wird diese mit der nunmehr veröffentlichten Fassung des Standards auf ein Vielfaches von 25 Basispunkten reduziert. An anderen Punkten, wie der Erhöhung des Konfidenzniveaus von 99,0 auf 99,9 Prozent, wurde trotz unserer Kritik festgehalten. Eine Umsetzung des überarbeiteten Standards erwartet der BCBS bis zum 1. Januar 2026.

1.6 AUSLEGUNGSFRAGEN ZU DEN MARISK

Nachdem die endgültige Fassung zur achten MaRisk-Novelle am 29. Mai 2024 veröffentlicht worden war, hat am 1. Oktober 2024 eine Sitzung des dafür federführenden Fachgremiums IRRBB stattgefunden, in der sich die Kreditwirtschaft mit den Aufsichtsbehörden über Auslegungsfragen ausgetauscht hat. Ein Schwerpunkt dieser Sitzung betraf den Umgang mit dem Kreditspreadrisiko im Anlagebuch. Über Auslegungsfragen der siebten MaRisk-Novelle wurde im Fachgremium MaRisk am 17. Juni 2024 diskutiert. Von

dieser Sitzung liegt bereits ein offizielles Protokoll vor, das auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht ist. Demzufolge hat die Europäische Zentralbank das sogenannte „Vortaxe-Verfahren“ zur Immobilienbewertung in seiner derzeitigen Ausgestaltung infrage gestellt. Vor diesem Hintergrund bildet sich auch die deutsche Aufsicht gerade eine Meinung darüber, ob an diesem Verfahren ggf. Anpassungen vorgenommen werden müssten. In einer weiteren Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 27. November 2024 soll es insbesondere um Auslegungsfragen zum Themenkomplex „ESG-Risiken“ sowie um die proportionale Anwendung einzelner Regelungen gehen. Sollten in den bankinternen Umsetzungsprojekten entsprechende Fragen auftreten, greifen wir diese gerne auf und bringen sie in die Diskussion mit der Aufsicht ein.

1.7 BEMESSUNG VON KAPITALINSTRUMENTEN

Die EU-Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wurde in der EU-Bankenverordnung (CRR) ermächtigt, laufend die Qualität von begebenen Eigenmittelinstrumenten zu überwachen. Hierzu veröffentlicht sie regelmäßig einen Bericht mit Handlungsempfehlungen. In ihrem letzten Bericht aus dem Juni 2024 trifft die EBA eine Auslegung zur Bemessung von Kapitalinstrumenten, wonach die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals auf Basis des Buchwerts angerechnet werden sollen. In Deutschland rechnen sich die Institute hingegen nach dem bewährten Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung den tatsächlich zugeflossenen Betrag an.

Die EBA überschreitet nach unserem Verständnis mit dieser Auslegung das ihr in der CRR zugebilligte Mandat. Auch überrascht das grundsätzliche Vorgehen der EBA, derart materielle Vorgaben ohne ordentliche Konsultation der Kreditwirtschaft zu treffen und sich hierfür einem Instrument („Bericht“) zu bedienen, das nicht in dem Errichtungsakt der EBA geregelt ist. Dies verdeutlicht einmal mehr den Reformbedarf der EU-Aufsichtsbehörden, insbesondere mit Blick auf die Befugnisse bei der Regelsetzung.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Mandate auf ein notwendiges Maß reduziert werden und die Aufsichtsbehörden ausschließlich im Rahmen ihres Mandats tätig werden dürfen.

VÖB AKTUELL

2 FINANZEN

2.1 CSRD-UMSETZUNG IN DEUTSCHES RECHT

Die EU-Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sollte bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht überführt werden. Am 24. Juli 2024 wurde der Regierungsentwurf des deutschen Umsetzungsgesetzes verabschiedet. Im Vergleich zum Referentenentwurf wurden, wie von uns gefordert, einige Anpassungen im Sinne von Bürokratieabbau bzw. Reduzierung von Belastungen vorgenommen.

Die erweiterten Berichtspflichten werden schrittweise eingeführt. Die ersten CRR-Kreditinstitute müssten die Angaben bereits in den Lageberichten für das Geschäftsjahr 2024 offenlegen. Förderbanken fallen erst bei Überschreiten eines Schwellenwertes in den nationalen Anwendungsbereich.

Die für die Umsetzung der Formatvorgaben notwendigen EU-Rechtsakte stehen noch aus. Das digitale Format wird vor diesem Hintergrund erstmals für das Geschäftsjahr 2026 gefordert.

Wir setzen uns weiterhin für ausgewogene Berichtsanforderungen ein. Bei einer zügigen Befassung im Deutschen Bundestag und Bundesrat könnte der finale Text des Umsetzungsgesetzes Ende 2024 veröffentlicht werden.

2.2 NEUER BILANZIERUNGSSTANDARD IFRS 18 „DARSTELLUNG UND ANGABEN IM ABSCHLUSS“

Am 9. April 2024 hat der International Accounting Standards Board (IASB) den IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ veröffentlicht. In diesen wurden zusätzliche Vorschriften für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung zur Gliederung in die Kategorien „operativ“, „investiv“ und „Finanzierung“ sowie neue Angabevorschriften für sogenannte Management-defined Performance Measures aufgenommen.

Speziell für die Banken besteht die Herausforderung darin, ihre Geschäftsaktivitäten auf das Vorliegen spezifischer Hauptgeschäftstätigkeiten zu prüfen und dies auch nachvollziehbar zu belegen, um in der Folge die zugehörigen Aufwendungen und Erträge in sinnvoller und aussagekräftiger Weise kategorisieren zu können. Nach IFRS 18 sind die „Investition in Vermögenswerte“ und die „Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden“ als spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten vorgesehen, die zu einer

Zuordnung von Ergebnissen zur operativen Kategorie führen, wo ansonsten eine Erfassung im investiven bzw. finanziellen Bereich erfolgen würde. Dies kann Umkategorisierungen zur Folge haben, die bis zum Kontenmapping durchschlagen können. Die Regelungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2027 beginnen, anzuwenden und somit bereits im Zwischenabschluss 2027 zu berücksichtigen.

3 KAPITALMÄRKTE

3.1 RETAIL INVESTMENT STRATEGY

Die Vorschläge der EU-Kommission für eine Retail Investment Strategy (RIS) enthalten eine Reihe von Maßnahmen, die in dieser Form das Wertpapiergeschäft erheblich erschweren können. So wird ein Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft vorgesehen. Zudem soll ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen sowohl bei Emittenten als auch bei Vertriebsstellen implementiert werden, der die „Werthaltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten mit Blick auf die damit zusammenhängenden Kosten bemessen soll. Zudem soll es u. a. Änderungen in der Anlageberatung und dem sogenannten beratungsfreien Wertpapiergeschäft geben. Generell fehlt in der RIS der eigentlich angekündigte Fokus auf eine kritische Durchsicht der genannten Regelwerke, um den Zugang zum Kapitalmarkt für Anleger wieder attraktiver zu gestalten.

Zum Ende der letzten Legislaturperiode konnten sich das Europäische Parlament und der EU-Rat auf eine allgemeine Ausrichtung verständigen. Das Provisionsverbot für das beratungsfreie Wertpapiergeschäft haben beide Institutionen erfreulicherweise nicht unterstützt.

Wir werden sehr kritisch die weiterhin enthaltenen Vorgaben zu Value for Money begleiten.

Das Trilogverfahren zur RIS wird dann voraussichtlich im Herbst 2024 nach Konstitution der EU-Leitungsgremien fortgesetzt.

VÖB AKTUELL

3.2 ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZ II

Aufbauend auf seinem Vorgänger „Zukunftsförderungsgesetz I“ verfolgt der am 27. August 2024 vorgelegte Referentenentwurf für ein zweites Zukunftsförderungsgesetz (ZuFinG II) ein ähnlich ambitioniertes Ziel: über eher inkrementelle Änderungen an der kapitalmarkt-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Regulierung den Finanzstandort Deutschland attraktiver und wettbewerbsfähiger zu gestalten.

Für das Kapitalmarktgeschäft von Relevanz sind insbesondere die nationalen Begleitregelungen zur Umsetzung der EU-Rechtsakte, wie:

- der Listing Act, ein umfassendes Maßnahmenpaket zur regulatorischen Erleichterung bei Börsengängen und bei der Erstellung von Wertpapierprospekten, das in den nächsten Monaten in Kraft treten soll. Es ist zu begrüßen, dass das BMF danach strebt, das Deregulierungspotenzial des Listing Act vollumfänglich zu realisieren, indem z. B. künftig die Verpflichtung für Emittenten von Wertpapieren entfallen soll, bei englischsprachigen Prospekten eine deutsche Zusammenfassung zu erstellen.
- das ESAP-Paket, ein von der ESMA verwaltetes Zugangsportal für Finanzmarktdaten und Nachhaltigkeitsinformationen, das schrittweise bis 2030 eingerichtet wird. Mit dem ZuFinG II wird u. a. klargestellt, dass die BaFin mit der Aufgabe der Sammelstelle betraut wird.

3.3 MARKETS IN CRYPTO-ASSETS REGULATION (MiCAR)

Die Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) ist ein bedeutender Schritt der EU, den Kryptomarkt besser zu regulieren und gleichzeitig Innovationen zu fördern. Sie soll Emittenten und Anbietern von Dienstleistungen im Kryptouniversum Rechtssicherheit und Anlegern einen gewissen Schutz bieten. Dieser umfassende Ansatz ist weltweit einzigartig und damit ist die EU Vorreiter in dem Bereich. Klare Regeln und Standards können dazu beitragen, institutionelle Investoren anzuziehen und den Markteintritt von traditionellen Finanzinstituten in den Kryptomarkt zu erleichtern. Die MiCAR gilt bereits seit dem 29. Juni 2024 für Emittenten von Kryptowerten.

Für Kryptowertedienstleister hat die Abgrenzung der Kryptowerte i. S. d. MiCAR von Finanzinstrumenten i. S. d. MiFID eine große

praktische Bedeutung. Von dieser Zuordnung hängt ab, ob sich ein Institut im „traditionellen“ Rahmen der Wertpapierregulierung bewegt oder die neuen Regeln der MiCAR zu beachten hat. Zu der Abgrenzung haben die europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA bereits Leitlinien konsultiert. Es wird sich jedoch erst in der praktischen Anwendung dieser auf den Einzelfall zeigen (können), ob sie hinreichend klar sind, sodass für die Marktteilnehmer das notwendige Maß an Rechtssicherheit erreicht werden kann.

3.4 ANWENDUNGSBEREICH DER ABWICKLUNGS-DISZIPLIN IM WERTPAPIERGESCHÄFT

Die CSDR (Zentralverwahrrverordnung) hat u. a. das Ziel, die Abwicklungseffizienz zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden als disziplinarische Regeln Geldbußen und Zwangseindeckung bei Nicht- oder zu später Lieferung eingeführt. Um ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren der betreffenden Finanzmärkte zu gewährleisten, sollte jedoch nicht automatisch jeder einzelne Abwicklungsfehler bestraft werden, unabhängig vom Kontext oder den beteiligten Parteien. Wir begrüßen daher sehr, dass in der Überarbeitung der CSDR vorgesehen wurde, dass gescheiterte Abwicklungen, deren Ursache nicht den Teilnehmern der Transaktion zuzuschreiben ist, sowie Geschäfte, die nicht als Handel anzusehen sind, künftig nicht mehr den Regeln der Abwicklungsdisziplin unterliegen.

Vor diesem Hintergrund konsultierte die ESMA bis zum 9. September 2024 den Markt, um die EU-Kommission bei der Vorbereitung eines delegierten Rechtsakts zur Konkretisierung dieser Fälle zu unterstützen.

Wir halten die Spezifikation des Anwendungsbereichs der Abwicklungsdisziplin für sehr wichtig und haben uns für weitere Ausnahmen eingesetzt – u. a. reine Depotüberträge ohne Wechsel des Begünstigten.

3.5 EU-GELDWÄSCHEPAKET

Die Rechtstexte zu den von der EU-Kommission am 20. Juli 2021 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschekämpfung wurden am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Künftig gibt es eine neue europäische Aufsichtsbehörde (AMLA) mit Standort in Frankfurt am Main, die Kreditinstitute mit deutlich

VÖB AKTUELL

grenzüberschreitender Tätigkeit und erhöhtem Risikoprofil direkt beaufsichtigen soll. Daneben soll die AMLA die Tätigkeit der nationalen Behörden koordinieren und regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben.

Eine in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird außerdem die Regeln insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten verschärfen. Allerdings sind hier vielfach noch Level-2-Maßnahmen vorgesehen. Die künftige sechste EU-Geldwäscherichtlinie enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Behörden, Meldestellen und Registern.

Wir begrüßen die geplante Stärkung der Geldwäschebekämpfung in Europa. Wir sprechen uns jedoch für eine pragmatische und effiziente Umsetzung aus, die auch den Gedanken eines EU-weiten Level Playing Field berücksichtigt. Dies sollte ebenfalls bei den noch ausstehenden Level-2-Maßnahmen und Leitlinien bedacht werden.

4 RECHT / STEUERN

4.1 AGB-ÄNDERUNGSMECHANISMUS

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da ausdrückliche Erklärungen nicht eingeholt werden müssen.

Wir setzen uns seitdem mit Nachdruck zusammen mit der DK für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um es auch künftig im Massengeschäft zu ermöglichen, Verträge einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass das Bundesjustizministerium einen praxisorientierten Lösungsvorschlag erarbeitet hat, der für alle auf unbestimmte Zeit geschlossenen Massenverträge im B2C- und B2B-Bereich gelten soll. Dieser Lösungsvorschlag muss nun möglichst kurzfristig gesetzlich verankert werden.

4.2 BUNDESTARIFTREUEGESETZ

Das Bundestariftreuegesetz (BTG) regelt die Einhaltung tariflicher Standards bei öffentlichen Aufträgen in Deutschland. Es verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, tarifliche Löhne und Arbeitsbedingungen nach dem für ihre Branche geltenden Tarifvertrag zu zahlen. Das Ziel des Gesetzes ist es, Sozialdumping zu verhindern, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Rechte der Arbeitnehmer zu stärken. Öffentliche Auftraggeber müssen sicherstellen, dass die beauftragten Unternehmen die Tariftreue einhalten, andernfalls drohen Sanktionen oder der Ausschluss von künftigen Ausschreibungen.

Das Recht der Gewerkschaften auf Zugang zum Betrieb soll über die Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben auch für die koalitionspolitischen Rechte gelten. Ein Zugangsrecht zur Mitgliederwerbung und Information einschließlich eines digitalen Zugangs, z. B. auf E-Mail-Verteiler, soll den Gewerkschaften ermöglichen, Beschäftigte auch im mobilen Arbeiten zu erreichen.

Die Tarifbindung bei Ausgliederung von Betrieben im Rahmen von Konzerngestaltungen soll abgesichert werden.

Wir begrüßen die Stärkung der Sozialpartnerschaft, halten den gewählten Ansatz aber für zu bürokratisch. Ein Zugriffsrecht auf die digitalen Kommunikationsmittel lehnen wir ab.

VÖB AKTUELL

5 ZAHLUNGSVERKEHR/INFORMATIONSTECHNOLOGIE

5.1 ECHTZEITZAHLUNGEN UND MÖGLICHE LIQUIDITÄTSAUSWIRKUNGEN

Am 20. März 2024 wurde die Regulierung zur Echtzeitüberweisung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 8. April 2024 in Kraft. Die Regulierung erfolgt im Wesentlichen in drei Stufen:

9. Januar 2025

- Empfangen der Echtzeitüberweisung ermöglichen
- Deckelung der Entgelte für die Echtzeitüberweisung auf das Niveau der klassischen Überweisung
- Prüfung gegen Embargo-Listen der EU

9. April 2025

- Jährliche Berichte über Entgelte und Transaktionen; erstmaliger Bericht rückwirkend ab 26. Oktober 2022

9. Oktober 2025

- Senden der Echtzeitüberweisung anbieten
- Abgleich von IBAN und Name („Verification of Payee“)

Die EU-Kommission möchte mit der Verpflichtung, die Echtzeitüberweisung anbieten zu müssen, innovative Zahlverfahren, beispielsweise am POS, ermöglichen. Damit wird eine 24x7-Überweisung in beliebiger Höhe ermöglicht, sodass auch außerhalb der Geschäftszeiten, an Wochenenden und Feiertagen Zahlungen sofort ausgeführt werden können. Dies stellt erhebliche Anforderungen an die Liquiditätsversorgung von Banken, die jederzeit sicherstellen müssen, dass genügend Deckung auf den Konten der zentralen Abwicklungssysteme vorhanden ist. Vorschläge, wie diese Herausforderung gemeistert werden kann, werden derzeit diskutiert.

Wir erwarten eine zügige Umsetzung der Lösung im Eurosystem.

5.2 WIEDERAUFNAHME LEGISLATIVPAKETE WICHTIGER DIGITALREGULIERUNGEN

Herausforderungen bei FIDA, digitalen Identitäten (EUDI), Zahlungsdiensten (PSR/PSD3) und digitalem Euro: Nach den Europawahlen im Juni 2024 und der Neuformierung des Parlaments werden im Herbst 2024 zahlreiche offene Legislativvorha-

ben zur Digitalisierung wieder aufgenommen. Dabei ist unklar, ob die vor den Wahlen begonnenen Arbeiten fortgesetzt oder neu aufgesetzt werden müssen. Oft befinden sich diese Vorhaben als Berichte noch im Verhandlungsstatus im ECON-Ausschuss des Parlaments. Hier wird häufig noch um abschließende Berichte zu den jeweiligen Themen gerungen, um sie als Position in den nachfolgenden Trilog mit dem Europäischen Rat einzubringen.

Im Falle von FIDA und PSR/PSD3 liegen bereits die Berichte als abgestimmte Kompromisse im ECON-Ausschuss vor. Allerdings wird derzeit noch lebhaft im Europäischen Rat über Umsetzungsdetails debattiert. Der Bericht zum digitalen Euro hat vor den Wahlen den Status der Kompromissfassung im Ausschuss noch nicht erreicht.

Die Regulierung zur europäischen digitalen Identität (eIDAS 2.0) ist bereits am 20. Mai 2024 in Kraft getreten und wird derzeit um bis zu 40 Durchführungsrechtsakte der Kommission ergänzt. Diese sollen Details der Implementierung regeln und befinden sich derzeit in Konsultation mit den Stakeholdern.

5.3 DORA – HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN

Der Digital Operational Resilience Act (DORA) tritt am 17. Januar 2025 in Kraft – und birgt Herausforderungen in der Umsetzung. Dies betrifft – trotz einer guten Vorbereitung des Herzstücks von DORA durch die Institute – das IKT-Risikomanagement und das Management von IKT-Drittparteirisiken. Diese Bereiche erfordern erhebliche Erweiterungen bestehender Maßnahmen.

Im Bereich des IKT-Risikomanagements müssen Risikobewertungen für alle IKT-Assets inkl. Quellcodes durchgeführt werden. Die zu prüfende Anzahl der IKT-Assets steigt unter DORA um ein Vielfaches. Gerade die darauf aufbauende Einwertung, ob die IKT-Dienste eine kritische oder wichtige Funktion mindestens unterstützen, ist eine wichtige Voraussetzung für das Management von IKT-Drittparteirisiken und die Anpassung der Verträge. Dass entgegen der Ankündigung in Art. 30 (v) DORA bisher nicht auf die Verwendung von Standardvertragsklauseln zurückgegriffen werden kann, ist bei dem engen Umsetzungszeitplan mehr als bedauerlich.

Wir dürfen bei allen Herausforderungen nicht außer Acht lassen, dass die langfristigen Chancen von DORA enorm sind. Gerade durch die Definition standardisierter Anforderungen für den Umgang mit IT-Risiken und Cyber-Sicherheit in der gesamten EU können Finanzinstitute und Drittdienstleister ihre Sicherheitsvor-

VÖB AKTUELL

kehrungen besser aufeinander abstimmen und gezielter verbessern. Viel gibt es noch zu tun, bis DORA seine Wirkkraft einer sichereren und resilienteren Finanzwirtschaft erfüllen kann.

Wir wünschen uns daher eine praktikablere Umsetzung insbesondere im Bereich des IKT-Risikomanagements, die die Belastungen für die Finanzdienstleister in ein angemessenes Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen setzt.

5.4 GRÜNDUNG EINES API-ZUGANGSSYSTEMS DER KREDITWIRTSCHAFT

giroAPI ist eine Initiative der Deutschen Kreditwirtschaft, die Bank-Dienste für Dritte definiert. Auf die Dienste der Banken können die Dritten über eine standardisierte, technische Schnittstelle (API1) zugreifen. Aus den angebotenen Diensten der Banken können die Dritten eigene Dienste erstellen und ihren Kunden anbieten. Um auf die Dienste der Banken zugreifen zu können, müssen die Dritten, ebenso wie die Banken selbst, dem sogenannten giroAPI-Scheme beitreten, das die rechtlichen, fachlichen und technischen Bedingungen für die Zugriffe definiert. giroAPI erweitert den Funktionsumfang im Vergleich zu den gesetzlich in der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) definierten Diensten. Jedoch können Banken für die angebotenen Dienste der giroAPI Entgelte erheben, was neue Geschäftsmodelle für Banken und Dritte ermöglicht. Mit giroAPI wird ein neues digitales Ökosystem geschaffen, von dem sowohl Anbieter als auch Abnehmer profitieren.

In den letzten vier Jahren wurden die Anforderungen an das giroAPI-Scheme abgestimmt und definiert. Das Bundeskartellamt hatte letztes Jahr prinzipiell grünes Licht für das giroAPI-Scheme gegeben. Nun müssen die Verträge vorbehaltlich einer abschließenden kartellrechtlichen Prüfung unterzeichnet werden, damit giroAPI Ende dieses Jahres/Anfang nächsten Jahres starten kann. Das Interesse bei den Dritten ist groß und wir erwarten eine rege Beteiligung an giroAPI.

5.5 WACHSTUM UND NEUE AKZEPTANZBEREICHE FÜR DIE GIROCARD

Im ersten Halbjahr 2024 hat das girocard-System erneut Wachstum sowohl bei den Transaktionen als auch bei den Umsätzen verzeichnet. Die Umsätze sind mit 1 Prozent nahezu konstant im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Dies entspricht 1,46 Milliarden Euro Zuwachs. Die Karteninhaber haben durch-

schnittlich zwei Mal häufiger mit ihrer girocard bezahlt, was einer Steigerung um 5,3 Prozent auf insgesamt 3,84 Milliarden Transaktionen entspricht.

Diese Entwicklungen sind im aktuellen Marktumfeld positiv. Im Wettbewerb sowohl mit anderen Kartensystemen als auch mit anderen Zahlverfahren kann sich das girocard-System weiterhin behaupten. Damit das Debitbezahlsystem der deutschen Banken und Sparkassen, gesteuert durch die Deutsche Kreditwirtschaft als Governance Authority, weiterhin stark und vertrauensvoll am Markt auftreten kann, sollen Funktionalitäten eingeführt werden. Die Online-Altersverifikation wird bereits erfolgreich pilotiert. Kundenbindungsprogramme können in den Bezahlprozess mit der girocard integriert werden. Des Weiteren wird das girocard-System um eine sogenannte „flexible Autorisierung“ erweitert. Damit werden erstmals neue Akzeptanzbereiche erschlossen, die vom Handel nachgefragt werden und Kunden weiter an die Nutzung der Karte binden, wie bspw. Reservierungen und Teilzahlungen.

Wir unterstützen dies.

5.6 REGULIERUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ IN DER FINANZINDUSTRIE

Kreditinstitute setzen zunehmend Künstliche Intelligenz (KI) ein. Der regulatorische Rahmen befindet sich sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene noch im Aufbau. Die KI-Verordnung der Europäischen Union (AI Act) soll in erster Linie verhindern, dass der Einsatz von KI die Grundrechte von EU-Bürgern einschränkt. Zugleich werden grundlegende Anforderungen für den Einsatz generativer KI formuliert. Wichtige Punkte bleiben ungeklärt. So fehlt etwa eine klare Definition von KI. Auch für die Schulungen von Mitarbeitenden im Umgang mit KI sowie die notwendige menschliche Überwachung von KI fehlen noch Rahmenbedingungen.

Wir fordern hier zügig praxisgerechte, rechtssichere Leitplanken. Wir begrüßen den pragmatischen Ansatz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Prüfung von KI-Modellen in der Banksteuerung. KI wird hier als eine von vielen Technologien behandelt, die Banken testen und verantwortlich einsetzen. Noch zu erwartende Handreichungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zur Standardisierung können dabei wertvolle Unterstützung bieten. Dadurch wird der eigenverantwortliche Einsatz von KI gefördert.

VÖB AKTUELL

6 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE

6.1 LEHRGÄNGE

- Zertifikatslehrgang „Certified Sustainable Finance Professional“
Regulatory and Banking Know-how
16.09. – 14.11.2024 online
- Zertifikatslehrgang „Digitale Kompetenz“
Dem digitalen Wandel mutig und gestaltend begegnen!
3 Tage (29.10.2024 + 07.11.2024 + 20.11.2024) online
- Zertifikatslehrgang „Meldewesen und Bankenaufsichtsrecht“
Grundlegendes Know-how im Meldewesen
24.04.2024 – 06.12.2024 in Frankfurt a. M.
- Zertifikatslehrgang „Bankenregulierung und Bankenaufsicht“
Praxisnaher Einstieg in die kreditwirtschaftliche Regulierung und Steuerung
13.05.2024 – 08.11.2024 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Zentraler Auslagerungs-Manager (ZAM)“
Outsourcing 2.0: Neue Herausforderungen – Neue Möglichkeiten
10.12.2024 – 12.12.2024 online
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Geldwäscheprävention“
12.11.2024 – 14.11.2024 online
- Zertifikatslehrgang „Sustainable Finance Manager“
10.10.2024 online
05.12.2024 online
- Zertifikatslehrgang „IT-Governance Manager“
IT-Governance verstehen und praktisch im Unternehmen anwenden
05.09.2024 – 13.12.2024 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifizierter Praxislehrgang „Portfolio- und Risikomanager“
...mit Realtime-Anwendung von Bloomberg Professional® service
11.09.2024 – 04.12.2024 in Bonn & online (hybrid)
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilien Gutachter HypZert F“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
26.09.2024 – 29.03.2025 in Berlin
16.10.2024 – 04.04.2025 in Bonn & online (hybrid)

- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilien Gutachter HypZert S“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
26.09.2024 – 29.03.2025 in Berlin
16.10.2024 – 04.04.2025 in Bonn & online (hybrid)
- Lehrgang „Zertifizierter Fördermittelberater (VÖB)®“
Nächster Lehrgang ab Ende Oktober 2024 (Termine aktuell in Planung)
- Zertifizierter Praxislehrgang „Data Scientist“
Lehrgang im Blended-Learning Format
Nächster Lehrgang ab 2025

6.2 WBTS – WEB BASED TRAININGS

- **NEU!** Die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit in der Europäischen Union – Ein Wegweiser durch die CSRD
- Regulatorische Anforderungen an die Vergütungssysteme in Banken
- Angemessene Risikokultur gemäß MaRisk

6.3 THEMENPORTFOLIOS

- Aufsichts- und Verwaltungsräte
- MaRisk – Mindestanforderungen an das Risikomanagement
- Plattformökonomie in der Finanzwirtschaft
- Vergütungs-Compliance

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website: www.voeb-service.de/academy

Ihre Ansprechpartnerin für das Seminarprogramm:

Kathleen Weigelt
Telefon: +49 228 8192 221
E-Mail: academy@voeb-service.de
www.voeb-service.de/academy

VÖB AKTUELL

Über VÖB Aktuell

Mit VÖB Aktuell informieren wir über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzgebungsvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

Sie wollen VÖB Aktuell abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de.
Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Aktuell“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB auf einen Blick
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Zahlungsverkehr
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

Publikationen des VÖB

- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- VÖB-Magazin #GemeinsamGestalten
- Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU
- Regulierung und Aufsicht im Bankensektor – Ein Überblick über die Institutionen

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 164
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Bianca Blywis-Bösendorfer
Redaktionsschluss: 2. Oktober 2024
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41